



IHK für Oberfranken
Bayreuth

Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung

Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

Ausbildungsbetrieb:

Verantwortlicher
Ausbilder:

Auszubildender:

Ausbildungsberuf: **Bauwerksabdichter / Bauwerksabdichterin**

In den folgenden Seiten ist die sachliche und zeitliche Gliederung der zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse laut Ausbildungsrahmenplan der in der Fassung vom **24. April 1997** niedergelegt.

Der zeitliche Anteil des gesetzlichen bzw. tariflichen Urlaubsanspruches, des Berufsschulunterrichtes und der Zwischen- und Abschlussprüfung des Auszubildenden ist in dem Ausbildungszeitraum enthalten.

Änderungen des Zeitumfanges und des Zeitablaufes aus betrieblich oder schulisch bedingten Gründen oder aus Gründen in der Person des Auszubildenden bleiben vorbehalten.

Weicht aufgrund der vertraglichen Vereinbarung die Ausbildungszeit von der in der Ausbildungsordnung vorgegebenen Ausbildungsdauer ab, werden die in diesem Plan aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse in sinngemäßer Anwendung des zeitlichen Gliederungsplanes vermittelt.

Auszubildender:
Unterschrift

Gesetzlicher Vertreter
des Auszubildenden:
Unterschrift

.....
Datum

.....
Firmenstempel/Unterschrift

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt
			1	2	3	
1	2	3	4			5
1	Berufsbildung (§ 5 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln			☐
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 5 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Angebotsbearbeitung und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben				☐
3	Arbeits- und Tarifrecht (§ 5 Nr. 3)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen				☐
4	Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 5 Nr. 4)	a) einschlägige Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften beachten und anwenden b) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und Gewerbeaufsicht erläutern c) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen d) persönliche Schutzausrüstungen zur Vermeidung von Verletzungen und Berufskrankheiten benutzen e) Gefahren, die beim Umgang mit elektrischem Strom entstehen, beachten f) Gefahren, die von Giften, Dämpfen, Gasen und leichtentzündlichen Stoffen sowie von Arbeitsstoffen ausgehen, beachten und Schutzmaßnahmen ergreifen g) Maßnahmen für den vorbeugenden Brand- und Explosionsschutz ergreifen sowie Brandschutzeinrichtungen und Brandbekämpfungsgeräte bedienen h) sich bei berufstypischen Unfallsituationen sachgerecht verhalten i) Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten k) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere aa) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes beachten bb) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen cc) Reststoffe getrennt der Entsorgung zuführen				☐

II. Berufliche Fachbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt
			1	2	3	
1	2	3	4			5
1	Prüfen von Bau- und Bauhilfsstoffen nach Art und Menge, Lagern und Transportieren (§ 5 Nr. 8)	a) Befestigungsmittel prüfen und dem Verwendungszweck zuordnen b) Dämmstoffe prüfen und lagern		2		☐ ☐
2	Ausführen von Mauer-, Putz-, Beton- und Stemmarbeiten (§ 5 Nr. 11)	a) Betonoberflächen im Hinblick auf Abdichtungsarbeiten prüfen b) Betonoberflächen ausbessern			6	☐ ☐
3	Verarbeiten von Abdichtungs- und Dämmstoffen (§ 5 Nr. 12)	a) Bitumen-, Polymerbitumen- und Kunststoffbahnen sowie Metallbänder verkleben, insbesondere im – Bürstenstreichverfahren, – Gießverfahren, – Gieß- und Einwalzverfahren, – Schweißverfahren sowie durch – Auftragen von Kunststoffklebern b) Art der Nahtverbindungen entsprechend dem Baustoff festlegen und Nahtverbindungen herstellen, bei Kunststoffbahnen insbesondere durch – Quellschweißen, – Warmgasschweißen, – Heizkeilschweißen und – Kleben mit Kontaktklebern c) Dämmstoffe einbauen		10		☐ ☐ ☐
		d) Bitumen-, Polymerbitumen- und Kunststoffbahnen durch loses Verlegen und mechanisches Befestigen einbauen e) Dichtungsbänder einlegen und Abdeckbänder aufsetzen f) Spachtelmassen heiß und kalt auftragen g) Flüssigkunststoffe auftragen			4	☐ ☐ ☐ ☐
4	Vorbereiten der Abdichtungsarbeiten auf der Baustelle (§ 5 Nr. 13)	a) Zweckmäßigkeit der Abdichtungsmaßnahme, insbesondere hinsichtlich des Wärme- und Brandschutzes, vor Ort prüfen b) Witterungsverhältnisse im Hinblick auf die Art der Abdichtung einschätzen und entsprechende Maßnahmen veranlassen c) Abdichtungsuntergründe auf Beschaffenheit und Eignung prüfen d) Temperatur und Feuchte der Abdichtungsunterlage und der Luft prüfen			6	☐ ☐ ☐ ☐
5	Abdichten gegen Bodenfeuchtigkeit, gegen nicht-drückendes und gegen drückendes Wasser (§ 5 Nr. 14)	a) waagerechte, lotrechte, geneigte und geformte Flächen abdichten b) Ecken, Kanten, Vor- und Rücksprünge abdichten c) Abdichtungsan- und -abschlüsse herstellen		14		☐ ☐ ☐

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt
			1	2	3	
1	2	3	4			5
		d) Kehranschlüsse herstellen e) rückläufige und umgelegte Stöße herstellen f) Hilfskonstruktionen für bewegliche Wandanschlüsse herstellen g) Durchdringungen abdichten h) Telleranker abdichten i) Schutz- und Trennschichten aus unterschiedlichen Materialien verlegen k) Schutzmaßnahmen für die Abdichtung bei Arbeitsunterbrechungen ergreifen		10		☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
		l) Bewegungsfugen unter Beachtung lotrechter, waagerechter und kombinierter Bewegungen durch Verstärkungen und Fugenflanschenkonstruktionen herstellen m) bestehende Abdichtungen prüfen, Verbindungen zwischen bestehenden und neuen Abdichtungen herstellen n) Abdichtungen ausbessern			8	☐ ☐ ☐
6	Abdichten von Dächern (§ 5 Nr. 15)	a) waagerechte, lotrechte, geneigte und geformte Dachflächen sowie Ecken, Kanten und Rundungen an Dachkonstruktionen abdichten b) Abdichtungsan- und -abschlüsse, insbesondere Wandanschlüsse, Attikaanschlüsse und Dachrandabschlüsse, herstellen c) Kehlen ausbilden		6		☐ ☐ ☐
		d) Anschlüsse an Lichtkuppeln und Lichtbändern herstellen e) Dachdurchdringungen und Dachabläufe einbauen und abdichten f) Bewegungsfugen in der Dachfläche und im Anschlußbereich herstellen g) Verbindungen zwischen alten und neuen Dachabdichtungen herstellen h) Dämmschichten, insbesondere Gefälledämmschichten, und Dampfsperren einbauen i) Schutzschichten herstellen k) Dachabdichtungen warten und ausbessern l) Abdichtungsstoffe für Dachbegrünungen prüfen m) Abdichtungen unter Dachbegrünungen ausführen			18	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
7	Abdichten von Verkehrsflächen, insbesondere von Brückentafeln (§ 5 Nr. 16)	a) Oberfläche des Bauwerkes im Hinblick auf Abdichtungsarbeiten prüfen und Maßnahmen veranlassen b) Abreißfestigkeit von Betonoberflächen messen c) systemgebundene Abdichtungsstoffe auswählen d) höhen- und profilgerechte Lage der Oberfläche prüfen und protokollieren			12	☐ ☐ ☐ ☐

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt
			1	2	3	
1	2	3	4			5
		e) vorbereitete Flächen grundieren, versiegeln, kratzspachteln und beschichten f) Abdichtungsstoffe systemgerecht einbauen g) Anschlüsse an Anschlußprofile, Tropfüllen und Abläufe herstellen				☐ ☐ ☐
8	Anfertigen von Bauberichten und Aufmaßskizzen, Qualitätskontrolle (§ 5 Nr. 17)	a) Tages- und Wochenberichte, Stundenlohn- und Baustoffnachweise führen b) Bestands- und Aufmaßskizzen von ausgeführten Abdichtungsarbeiten anfertigen, Baustoffverbrauchsberechnungen durchführen c) Abdichtungsarbeiten auf Qualität prüfen			8	☐ ☐ ☐

In überbetrieblichen oder geeigneten betrieblichen Ausbildungsstätten sind zu vermitteln:

- im zweiten Ausbildungsjahr in sieben Wochen insbesondere die unter den laufenden Nummern 3, 4 und 5 Buchstabe a bis h sowie der laufenden Nummer 6 Buchstabe a bis c aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse;
- im dritten Ausbildungsjahr in sechs Wochen insbesondere die unter den laufenden Nummern 2 und 5 Buchstabe l bis n, der laufenden Nummer 6 Buchstabe d bis m sowie der laufenden Nummer 7 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse.

Am Ende eines jeden Ausbildungsabschnittes soll der Ausbilder zusammen mit dem Auszubildenden alle Positionen der Liste durchgehen. Positionen, die dem Auszubildenden **gründlich erklärt** worden sind und die er – wo es sich um Tätigkeiten handelt – aufgrund dieser Unterweisung **geübt** hat, erhalten in den dafür vorgesehenen kleinen Kästchen der entsprechenden Spalte **ein Kreuz**.

Danach bestätigen **Ausbilder** und **Auszubildender** durch ihr Handzeichen, daß die angekreuzten Positionen tatsächlich vermittelt worden sind.

Angekreuzte Positionen vermittelt:

Ausbilder:

Auszubildender: